

Statuten des Zweckverband „Friedhofverband Weiningen“

vom 28. November 2021

Fassung vom 19. Mai 2021 / 19. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	3
2.	Organisation	3
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	4
	2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
	2.2.2. Volksinitiative	5
2.3.	Die Verbandsgemeinden	5
2.4.	Der Verbandsvorstand (Friedhofkommission)	7
2.5.	Der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin (Geschäftsleitung)	9
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission	10
2.7.	Prüfstelle	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
4.	Verbandshaushalt	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
8.	Genehmigung	15

Gemäss § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 ist die politische Gemeinde zuständig für das Bestattungswesen. Gestützt auf Art. 1 und Art. 3 der Statuten des Zweckverband Friedhofverband Weiningen bilden die Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. einen Zweckverband zur Besorgung und Verwaltung des Friedhof- und Bestattungswesens der Verbandsgemeinden. Gemäss § 79 Gemeindegesetz beschliessen die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden an der Urne über die nachstehenden Statuten.

1. Bestand und Zweck

Bestand	Art. 1	Die Politischen Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen und Unterengstringen bilden unter dem Namen „Friedhofverband Weiningen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Rechtspersönlichkeit und Sitz	Art. 2	Der Zweckverband besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Weiningen.
Zweck	Art. 3	Der Zweckverband bezweckt die Besorgung und Verwaltung des Friedhof- und Bestattungswesens der Politischen Gemeinden Weiningen, Unterengstringen, Geroldswil und Oetwil a.d.L..
Beitritt weiterer Gemeinden	Art. 4	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Organe	Art. 5	Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand (Friedhofkommission); 4. der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin (Geschäftsleitung); 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Amtsdauer	Art. 6	Die Amtsdauer für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Entschädigung	Art. 7	Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden erlassenen Entschädigungsreglement.
Zeichnungsbe- rechtigung	Art. 8	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident / die Verbandspräsidentin und der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin gemeinsam. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Insbesondere kann er dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin in die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung im operativen Verwaltungsvollzug übertragen.
Publikation und Information	Art. 9	Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Als Publikationsorgan wird die Website des Friedhofverbandes Weiningen definiert. Die amtlichen Publikationen erfolgen jeweils am Freitag. Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht	Art. 10	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.
Verfahren	Art. 11	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Zuständigkeit	Art. 12	Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.– und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.–.
----------------------	----------------	--

2.2.2. Volksinitiative

Volksinitiative	Art. 13	Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. Mit einer Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in der Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt und ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Die Volksinitiative ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist.
------------------------	----------------	--

2.3. Die Verbandsgemeinden

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 14	Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.
---	----------------	--

**Aufgaben und
Kompetenzen
der Gemeinde-
vorstände der
Verbandsge-
meinden**

Art. 15

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 1'500'000.– und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.– bis Fr. 150'000.–, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'500'000.–;
3. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.–;
4. der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 1'500'000.– im Einzelfall;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Genehmigung der Abrechnung über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Einsetzung der zuständigen Rechnungsprüfungskommission zu Beginn einer Amtsdauer.

Beschlussfassung

Art. 16

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand (Friedhofkommission)

Zusammen- setzung	Art. 17	Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den Präsidenten der politischen Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen und Unterengstringen. Der Friedhofsvorsteher / die Friedhofsvorsteherin nimmt mit beratender Stimme Einsitz in die Sitzung des Verbandsvorstandes.
Konstituierung	Art. 18	Der Präsident / die Präsidentin der Sitzgemeinde nimmt das Präsidium des Verbandsvorstandes wahr. Der Friedhofsvorsteher / die Friedhofsvorsteherin führt das Aktuariat des Verbandsvorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst. Insbesondere wählt er aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten / eine Vize-Präsidentin.
Offenlegung der Interessensbin- dungen	Art. 19	Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten; 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Allgemeine Be- fugnisse	Art. 20	Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

6. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
7. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
8. die Anstellung von Personal, mit welchem der Friedhofverband ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis begründet;
9. die Wahl folgender Funktionäre / Funktionärinnen, welche nicht Angestellte des Friedhofverbandes sein müssen:
 - Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin;
 - Totengräber / Totengräberin;
 - Leichentransporteur / Leichentransporteurin;
 - Sarglieferant / Sarglieferantin;
10. der Abschluss von Verträgen mit Funktionären / Funktionärinnen des Friedhofverbandes, welche in keinem personalrechtlichen Anstellungsverhältnis zum Friedhofverband stehen;
11. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
12. das Handeln für den Verband nach aussen;
13. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
14. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Finanzbefugnisse Art. 21

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– und bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.– im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr;
5. der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von bis zu Fr. 100'000.– im Einzelfall;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'500'000.–;

7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.-;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

9. der Ausgabenvollzug;
10. gebundene Ausgaben;
11. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-.

Aufgabendelegation	Art. 22	Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
Einberufung und Teilnahme	Art. 23	Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
Beschlussfassung	Art. 24	Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin (Geschäftsleitung)

Wahl	Art. 25	Der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin und dessen Stellvertretung werden vom Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt.
-------------	---------	---

Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 26 Der Friedhofsvorsteher / die Friedhofsvorsteherin leitet die Verbandsverwaltung und das Bestattungsamt. Ihm obliegt:
1. die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs mit seinen Gebäuden und Anlagen;
 2. der Vollzug des Bestattungswesens, wofür ihm eigenständige Weisungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung zusteht;
 3. die Antragstellung an den Verbandsvorstand;
 4. den Vollzug der Beschlüsse des Verbandsvorstands;
 5. der Abschluss von Privatgrab- und Grabunterhaltsverträgen.
- Dem Friedhofsvorsteher / der Friedhofsvorsteherin untersteht das vom Friedhofverband angestellte Personal.
- Weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Friedhofsvorstehers / der Friedhofsvorsteherin regelt der Verbandsvorstand in einem Erlass.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- Art. 27 Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Aufgaben

- Art. 28 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Beschlussfassung	Art. 29	Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	Art. 30	Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprü-fungskommission die zugehörigen Akten vor. Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Er-teilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
Prüfungsfristen	Art. 31	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Aufgaben der Prüfstelle	Art. 32	Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungsle-gung und der Buchführung vor. Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskom-mission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztech-nische Prüfung. Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
Einsetzung der Prüfstelle	Art. 33	Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Anstellungsbe-dingungen	Art. 34	Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die glei-chen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Perso-nal des Kantons Zürich sowie die Bestimmungen der Sitzgemeinde.
Öffentliches Be-schaffungswes-en	Art. 35	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Finanzhaushalt	Art. 36	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Bis zum 20. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
Rechnungsführung	Art. 37	Die Rechnungsführung des Zweckverbandes wird durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde besorgt.
Finanzierung der Betriebskosten	Art. 38	Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden wie folgt von den Verbandsgemeinden getragen: - ein Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag jeweils 31. Dezember des Rechnungsjahres) - zwei Drittel im Verhältnis zur Anzahl Todesfälle von Einwohnern der Verbandsgemeinden, welche sich im Rechnungsjahr ereigneten. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Finanzierung der Investitionen	Art. 39	Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam. Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen. Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von - einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: jeweils 31. Dezember), - zwei Drittel im Verhältnis zur Anzahl Todesfälle von Einwohnern der Verbandsgemeinden der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	Art. 40	Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.
Haftung	Art. 41	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht	Art. 42	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 43	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, des Friedhofvorstehers / der Friedhofvorsteherin oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Art. 44	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt welches innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Auflösung	Art. 45	Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einführung eigener Haushalt	Art. 46	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
Umwandlung der Investitionsbeiträge	Art. 47	Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Inkrafttreten	Art. 48	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Oktober bzw. Dezember 2010 aufgehoben.
----------------------	---------	---

8. Genehmigung

Vorstehende Zweckverbandsstatuten sind durch den Vorstandsvorstand mittels Beschluss Nr. 6 vom 19. Mai 2021 und Präsidialverfügung Nr. 7 vom 19. August 2021 festgesetzt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 verabschiedet worden.

Verbandsvorstand

Friedhofverband Weiningen:

Mario Okle
Verbandspräsident

Noeline Spillmann
Aktuarin

Die gemäss § 75 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zuständige wahlleitende Behörde, bestätigt die Annahme der vorstehenden Zweckverbandsstatuten durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Unterengstringen und Weiningen anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021.

Gemeinderat Weiningen (wahlleitende Behörde)

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber